



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Luftschutz in Schulen: Verantwortung des Schulleiters und allgemeine Aufgabe der Schule. - REM v. 30. 10. 39. - K I b 8752/30. 10. 39 (68), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

mit dem Ersuchen, sie — vorbehaltlich einer endgültigen Regelung — unverzüglich für die Schulen aller Art in Luftschutzorten I. Ordnung in Kraft zu setzen und den Schulleitern einen von Ihnen herzustellenden Abdruck der Anlage zu übersenden.

Die Schulleiter sind darauf hinzuweisen, daß alle Maßnahmen im Einvernehmen mit den örtlichen Polizeiverwaltungen als Luftschutzleiter zu treffen sind.

Richtlinien pp. des zivilen Luftschutzes
REM v. 12. 9. 39. — K I b 8750/1. 9. 39 (184)

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt hat mir mitgeteilt, daß in letzter Zeit die Anforderungen der vom Luftfahrtministerium — L.In. 13 — herausgegebenen Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter des zivilen Luftschutzes — auch solcher, die „nur für den Dienstgebrauch“ bestimmt sind — bedeutend zugenommen haben. Um den Geschäftsverkehr zu vereinfachen und Einzelanforderungen in Zukunft zu vermeiden, ersuche ich, die Richtlinien nur noch bei mir, und zwar vierteljährlich zum 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres auf dem Dienstwege anzufordern. Die Bestellung wird dann von mir dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt weitergeleitet werden.

Luftschutz in Schulen: Verantwortung des Schulleiters und allgemeine Aufgabe der Schule — REM v. 30. 10. 39. — K I b 8752/30. 10. 39 (68), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA

Durch meinen Erlaß vom 25. August 1939 — K Ib 8752/30. 6. II, RV, E — haben die Schulleiter in Luftschutzorten I. Ordnung mit den Vorschriften der Anlage 2 zur Dienstvorschrift LDv. 755 und den Richtlinien für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen, deren endgültige Fassung durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zur Zeit noch aussteht, Anweisungen für die Durchführung des Luftschutzes erhalten.

Materielle und organisatorische Vorbereitungen für den Luftschutz der Schulen sind jedoch nicht nur in den Luftschutzorten I. Ordnung, sondern auch in allen anderen Orten (den Luftschutzorten II. und III. Ordnung) notwendig und von den Unterrichtsverwaltungen und Schulaufsichtsbehörden mit allem Nachdruck zu fördern.

Um Zweifel über die Verantwortung des Schulleiters jeder Schule für den Luftschutz der ihm anvertrauten Jugend zu beseitigen, stelle ich folgendes fest und ersuche, diese Grundsätze sofort in geeigneter Form allen Schulleitern Ihres Geschäftsbereichs nochmals bekannt zu geben:

1. Hauptaufgabe jedes Schulleiters ist die verantwortliche Vorsorge dafür, daß die Führung der Schuljugend für den Luftschutzernstfall organisatorisch aufs beste vorbereitet wird.

Was im Einzelfall in dieser Beziehung vorzubereiten ist, in welcher Weise und durch wen die Vorbereitungen am zweckmäßigsten zu treffen sind,

wird durch den örtlichen Luftschutzleiter festzulegen sein. Engste Zusammenarbeit mit ihm und den Sachverständigen des Reichsluftschutzbundes muß deswegen von den Schulleitern gefordert werden. Sie sind hierauf nochmals hinzuweisen. Von der Durchführung besonderer Luftschutzübungen im Rahmen dieser Vorbereitungen soll grundsätzlich abgesehen werden. Das Verhalten bei Warnmeldungen oder Fliegeralarm muß jedoch halbjährlich geübt werden.

2. Darüber hinaus fällt dem Schulleiter — im Rahmen der im Schulhaushalt für diese Zwecke bereitgestellten oder zu verwendenden Mittel — die Sorge für eine sinnvolle Durchführung der allgemein angeordneten Luftschutzbehelfsmaßnahmen zu.

In welchem Umfange im Einzelfall behelfsmäßige, bauliche und sonstige materielle Luftschutzvorbereitungen zu treffen sind, ist in der 9. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz grundsätzlich festgelegt und wird vom Schulleiter nach Fühlungnahme mit dem örtlichen Luftschutzleiter zu bestimmen sein.

Der Schulleiter wird den an sich selbstverständlichen freiwilligen Einsatz der Schulluftschutzgemeinschaft für diese Behelfsarbeiten, der Lehrer sowohl wie der Schüler, durch Aufklärung und Vorbild in die richtige Bahn zu lenken und zu leiten haben.

3. Der Schulleiter ist verpflichtet, über den materiellen Stand des Luftschutzes seiner Schule und etwa vorhandene Mängel, gegebenenfalls unaufgefordert, an den für die materielle Förderung des Luftschutzes der Schulen allein verantwortlichen Träger der äußeren Schulverwaltung (der Schulunterhaltsträger) zu berichten und Vorschläge für einen möglichst wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Ausbau der Luftschutzeinrichtungen seiner Schule zu machen.

Der Herr Reichsminister des Innern wird, da die Aufwendungen für den materiellen Luftschutz der Schulen (Bau und Ausstattung von Luftschutzkellern, Beschaffung der Luftschutzgeräte) Sache der Schulunterhaltsträger sind, die Gemeinden in Kürze bezüglich der kommunalen Schulen entsprechend anweisen.

Für die staatlichen höheren Schulen Preußens sind durch den gemeinsamen Erlaß des Herrn Preußischen Finanzministers und meines Hauses vom 23. September 1939 — RfWEuV E III c 2182, K I — FM Bau 1895/1. 9. III — die erforderlichen Mittel für den Bau von Luftschutzräumen bereitgestellt.

Ich lege ferner den größten Wert darauf, daß gelegentlich der Bekanntgabe vorstehender Grundsätze auch die allgemeine und dauernde Aufgabe der deutschen Schule für die Luftschutzerziehung unseres Volkes hervorgehoben wird.

Die deutsche Schule hat durch unterrichtliche Mittel eine wichtige, vorbeugende Aufklärungs- und Erziehungsarbeit zu luftschutzmäßigem Verhalten und zum Verständnis für die Bedeutung und die Erfordernisse des Luftschutzes zu leisten.

Der Luftschutz, seine Bedeutung und seine Durchführung ist daher in allen Schulen — auch denen der Luftschutzorte II. und III. Ordnung — in den hierfür geeigneten Unterrichtsfächern zu behandeln. Die in der Anlage beigefügten Richtlinien sollen dabei als Anhaltspunkte dienen.

Ich ersuche zukünftige bei Besichtigung der Schulen auf die Organisation der Luftschutzmaßnahmen und die Berücksichtigung des Luftschutzgedankens im Unterricht im Sinne dieses Erlasses zu achten und die Schulaufsichtsbeamten anzuweisen, Vermerke hierüber in die Besichtigungsniederschriften aufzunehmen.

Richtlinien für die Behandlung des Luftschutzes im Unterricht der Schulen — Anl. zu K I b 8752/30. 10. 39 (68)

1. Allgemeines Lehrziel

Die Schüler müssen die Bedeutung des Luftschutzes für die Aufrechterhaltung der Wehrkraft unseres Volkes kennenlernen.

Bei den sich bietenden Gelegenheiten ist daher in allen Schulen, besonders in den Klassen der älteren Jahrgänge, das Gebiet des Luftschutzes zu berücksichtigen. Die Gelegenheiten ergeben sich häufig und ohne Zwang.

So läßt sich z. B. im Erdkunde- und Geschichtsunterricht — z. B. Luftgefährdung durch die geopolitische Lage, Luftbild und städtebauliche Planung, in Verbindung hiermit der Luftschutzwarndienst —, im Physik- und Chemieunterricht und im Deutschunterricht der Luftschutz mit behandeln.

Im besonderen ordne ich für die einzelnen Schularten an:

2. Richtlinien für Volks- und Mittelschulen

Der allgemeine naturkundliche Unterricht hat bei der Behandlung der Menschenkunde (Atmung, Blutkreislauf, Körperbau) und der Naturlehre die Beziehungen zum Luftschutz herauszustellen.

Bei den Belehrungen über Erste Hilfe bei Unglücksfällen und bei den dazugehörigen praktischen Uebungen sind ebenfalls die für den Luftschutz wichtigen Fälle, insbesondere Erkrankungen bei Einwirkung chemischer Kampfstoffe, zu berücksichtigen.

Die Schutzmaßnahmen gegen diese chemischen Kampfstoffe sind zu besprechen. Dabei muß auch die Volksgasmaske behandelt werden.

In der Mittelschule sind darüber hinaus im Naturunterricht physikalische und chemische Vorgänge auf dem Gebiet des Luftschutzes in enge Beziehung zu den Gesetzmäßigkeiten dieser Fachgebiete zu setzen, insbesondere zu den Grunderscheinungen der Oxydation und Reduktion sowie zu den wichtigsten Grundstoffen und Verbindungen. Dasselbe gilt sinngemäß für den Unterricht in Lebenskunde.

3. Richtlinien für die höheren Schulen

Anschließend an die unterrichtliche Behandlung der Oxydation, Reduktion und der Verbrennung sind auch die Bedingungen zu untersuchen, von denen der zeitliche Ablauf des Verbrennungsvorgangs abhängt. Anhand geeigneter Versuche ist zu zeigen, wie sich dieser Ablauf beschleunigen läßt. Andererseits ist der Löschvorgang besonders eingehend zu behandeln; die verschiedenen Arten der Löschung durch Luftabschluß, Wasser usw. müssen experimentell gezeigt und ausgewertet werden, und es muß auf die Besonderheiten brennender Thermitgemische und des brennenden Magnesiums (Elektron-Thermit-Brandbombe) eingegangen werden. Als vorbeugende